

BERUFSETHISCHE GRUNDSÄTZE UND HANDLUNGSMAXIMEN IN DER HEILPÄDAGOGISCHEN FRÜHERZIEHUNG

Fassung 2019

.....
EMPFEHLUNGEN
FÜR
PROFESSIONELLES
HANDELN
.....



Berufsverband

Heilpädagogische
Früherziehung

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Prämissen	3
3. Berufsethische Grundsätze und Handlungsmaximen	4
3.1 Persönliche berufsethische Verantwortung	4
3.2 Berufsethische Verantwortung gegenüber Leistungsbeziehenden	5
3.3 Berufsethische Verantwortung gegenüber dem intra- und interdisziplinären Team	5
3.4 Berufsethische Verantwortung gegenüber den Organisationen und Kostenträgern	5
3.5 Berufsethische Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit	5
4. Berufliche Schweigepflicht und Datenschutz	6
5. Schlusswort	6
Literatur und Dokumente	7
Impressum	7

1. Einleitung

Der Berufsverband der Heilpädagogischen Früherziehung der deutschen, rätoromanischen und italienischen Schweiz (BVF) aktualisiert in dem vorliegenden Dokument die «Berufsethischen Grundsätze und Verhaltensrichtlinien in der HFE» aus dem Jahre 2008. Die Version wurde an aktuelle Terminologien und Entwicklungen angepasst und durch die Bezüge zu neuen Dokumenten ergänzt. Sie bleibt inhaltlich weitgehend unverändert. Diese aktuelle Version ergänzt die Qualitätsrichtlinien und die Qualitätsstandards.

Der BVF versteht die Heilpädagogische Früherziehung als Profession, deren Handeln auf wissenschaftlichen Grundlagen basiert. Das heisst, dass in der professionellen Praxis das Fachwissen fallverstehend und individuell in Kooperation mit den Leistungsbeziehenden angewendet wird (Greving, 2011). Die «Berufsethischen Grundsätze und Handlungsmaximen» unterstützen die Fachpersonen Heilpädagogische Früherziehung in der Ausrichtung ihres Auftretens und ihrer Verhaltensweisen in Bezug auf berufsethische Werte und Normen. Sie dienen dem Schutz und der Wahrung der Rechte und Würde der unterstützten Kinder und deren Familien. Ebenso dienen sie als Handlungsorientierung für alle Fachpersonen im Feld der Heilpädagogischen Früherziehung.

Den berufsethischen Grundsätzen des BVF liegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 (UNO, 1948) und die von den Vereinten Nationen 1959 angenommene und von der Schweiz 1997 ratifizierte Genfer Erklärung von 1924 über die Rechte des Kindes zu Grunde (UNO, 1924). Weiter orientiert sich dieses Papier an den Inhalten und Zielen der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen (ICF-CY), an der UN-Behindertenrechtskonvention (UNO, 2006), der UN-Kinderrechtskonvention (UNO, 1989) und dem Behindertengleichstellungsgesetz der Schweiz (Bundesverfassung, 2002).

Der BVF erachtet die «Berufsethischen Grundsätze und Handlungsmaximen» als bindend für alle Fachpersonen im Feld der Heilpädagogischen Früherziehung.

2. Prämissen

Die «Berufsethischen Grundsätze und Handlungsmaximen» sind grundlegend geprägt vom humanistischen Menschenbild und bekennen sich zu den Menschenrechten und Grundfreiheiten:

- Jeder Mensch ist einzigartig, entwicklungsfähig und als vollwertiges Mitglied der Gesellschaft zu respektieren.
- Alle Menschen haben Anspruch auf Chancengerechtigkeit und Rechtsgleichheit im Bildungssystem sowie auf Integration und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.
- Alle Kinder haben Anrecht stabile Bindungserfahrungen und Selbstwirksamkeit zu erleben.
- Alle Kinder haben ein Recht auf Bildung und Erziehung, unabhängig von ihrer körperlichen, die Sinne betreffenden, geistigen, emotionalen und sozialen Entwicklung.
- Alle Kinder haben in ihrem familiären und sozialen Kontext ein Anrecht auf eine ihren spezifischen Bedürfnissen entsprechende Bildung, Erziehung und Unterstützung.

3. Berufsethische Grundsätze und Handlungsmaximen

3.1 Persönliche berufsethische Verantwortung

Die Fachpersonen Heilpädagogische Früherziehung achten die Persönlichkeit und Würde jedes Menschen. Dieser ist im Hinblick auf sich selbst, seine Entwicklung, seine Lebensgeschichte und sein Lebensumfeld einmalig. Die Fachpersonen Heilpädagogische Früherziehung vermeiden dabei jede Form von Diskriminierung, sei es aufgrund von Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Alter, Religion, Zivilstand, politischer Einstellung, sexueller Orientierung, Behinderung, Beeinträchtigung oder Krankheit. Sie verfügen über ein hohes Mass an Offenheit, Wertschätzung, Loyalität und Zuverlässigkeit in Bezug auf die ihnen anvertrauten Menschen und das berufliche Umfeld.

Handlungsmaximen

- Die Fachperson Heilpädagogische Früherziehung entwickelt ihre beruflichen und persönlichen Kompetenzen laufend weiter.
- Sie folgt den persönlichen, fachlichen und ethischen Verhaltensnormen und distanziert sich dem Druck von aussen bzw. Dritter.
- Sie nutzt Macht-, Abhängigkeitsverhältnisse und Schwächen nicht aus und engagiert sich für die grösstmögliche Unabhängigkeit der Menschen.
- Sie arbeitet im Rahmen ihrer beruflichen und ökonomischen Möglichkeiten ressourcenorientiert und transparent.
- Sie reflektiert ihre beruflichen Kompetenzen und ihre Aufgabenbereiche im Rahmen der Qualitätskontrolle.

3.2 Berufsethische Verantwortung gegenüber Leistungsbeziehenden

Entwicklungs-, Bildungs- und Lernfähigkeit eines jeden Menschen sind grundsätzlich vorhanden. Sie entfalten sich in der Beziehung und im gemeinsamen Handeln. Die Fachpersonen Heilpädagogische Früherziehung sind bestrebt, die Entwicklung anzuregen, zu begleiten und die Handlungsfähigkeit der ihnen anvertrauten Personen optimal zu unterstützen. Die Ressourcen aller Beteiligten werden unter dem Aspekt der Achtsamkeit differenziert wahrgenommen und aktiviert.

Handlungsmaximen

- Die Fachperson Heilpädagogische Früherziehung ist sich der Verantwortung gegenüber dem Kind und den Erziehungsberechtigten bewusst. Im Sinne des Empowerments befähigt die Fachperson Heilpädagogische Früherziehung die Eltern eigenverantwortlich und kompetent in ihrer momentanen Lebenssituation zu agieren. Sie richtet sich nach den Ressourcen aller Beteiligten.
- Sie informiert die Erziehungsberechtigten über die Rechte und Mitwirkung innerhalb der Gestaltung der Heilpädagogischen Früherziehung. Diese werden in der Planung und Durchführung der Heilpädagogischen Früherziehung transparent und realisierbar gemacht.
- Ziele werden im gemeinsamen Gespräch erarbeitet und sind im Sinne aller Beteiligten formuliert. Sie werden der Situation angepasst und prozesshaft evaluiert.
- Die Fachperson Heilpädagogische Früherziehung arbeitet respektvoll, achtsam und kooperativ mit den Leistungsbeziehenden zusammen.

3.3 Berufsethische Verantwortung gegenüber dem intra- und interdisziplinären Team

In der Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen respektieren die Fachpersonen Heilpädagogische Früherziehung deren Haltungen, Ansichten und Qualifikationen. Sie legen Wert darauf, dass Bedürfnisse der Kinder und Eltern berücksichtigt werden.

Handlungsmaximen

- Die Fachperson Heilpädagogische Früherziehung respektiert die Meinungen und Kompetenzen der Fachpersonen und sucht den lösungsorientierten Diskurs.
- Sie berät sich fachlich (z.B. in Form von Interventionen) und trägt mit ihrer Partizipation zum teaminternen Wissenstransfer bei.

3.4 Berufsethische Verantwortung gegenüber den Organisationen und Kostenträgern

Die Fachpersonen Heilpädagogische Früherziehung sind ihren Arbeitgebenden und Kostenträgern gegenüber für die sorgfältige, wirksame und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben rechenschaftspflichtig.

Handlungsmaximen

- Die Fachperson Heilpädagogische Früherziehung beteiligt sich im Sinne der Qualitätsrichtlinien und -standards in der HFE (BVF, 2018 & 2019) in der Ausgestaltung und Entwicklung der Organisation und des Angebots.
- Sie orientiert sich an den wissenschaftlich nachgewiesenen wirksamen Konzepten der HFE, dokumentiert und überprüft den Entwicklungsverlauf sorgfältig.
- Sie setzt sich für die Erarbeitung und Umsetzung von Regelungen ein, die Leitlinien zum Vorgehen bei Verdacht auf grenzverletzende Verhaltensweisen im Umfeld des Kindes und der Organisation festlegen.

3.5 Berufsethische Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit

Die Fachpersonen Heilpädagogische Früherziehung übernehmen Verantwortung für die Präsentation der Heilpädagogischen Früherziehung in der Öffentlichkeit.

Handlungsmaximen

- Die Fachperson Heilpädagogische Früherziehung setzt sich für die Bekanntmachung und Weiterentwicklung der Profession Heilpädagogische Früherziehung ein.
- Sie sensibilisiert die Öffentlichkeit durch Information und Beratung über präventive Massnahmen, Zuweisungskriterien und Angebote der Heilpädagogischen Früherziehung.

4. Berufliche Schweigepflicht und Datenschutz

Die Fachpersonen Heilpädagogische Früherziehung behandeln die fallbezogenen Daten vertraulich. Die berufliche Schweigepflicht besteht auch nach Abschluss des Arbeitsbündnisses.

Handlungsmaximen

- Der Umgang mit den fallbezogenen Daten orientiert sich an den gesetzlichen Bestimmungen und kantonalen Regelungen.
- Ist eine Aufhebung der beruflichen Schweigepflicht durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben oder aus einem anderen Grund notwendig, informiert die Fachperson Heilpädagogische Früherziehung die Erziehungsberechtigten im Voraus und in angemessener Form.
- Das Einholen von notwendigen Informationen und der Austausch mit anderen Fachpersonen erfolgt im schriftlichen Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.
- Die Fachperson Heilpädagogische Früherziehung setzt sich dafür ein, dass der Arbeitgebende Regelungen zum Persönlichkeitsschutz der Leistungsbeziehenden und Leistungserbringenden formuliert und dass diese eingehalten werden.

5. Schlusswort

Das vorliegende Dokument wurde von einer Arbeitsgruppe des BVF in Zusammenarbeit mit dem Vorstand erarbeitet. Durch eine Resonanzgruppe wurden die Inhalte überprüft und weiterentwickelt. An dieser Stelle bedankt sich der BVF herzlich bei allen Beteiligten.

Literatur und Dokumente

Berufsverband Heilpädagogische Früherziehung (2018). Qualitätsstandards in der Heilpädagogischen Früherziehung – Empfehlungen für Rahmenbedingungen. Online zu beziehen: www.frueherziehung.ch/downloads

Berufsverband Heilpädagogische Früherziehung (2019). Qualitätsrichtlinien für die Heilpädagogischen Früherziehung. Online zu beziehen: www.frueherziehung.ch/downloads

Bundesverfassung. (2002). Bundesgesetz über die Beseitigung von Menschen mit Behinderungen (BehiG). Schweiz: www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20002658/index.html

BVF/VHDS. (2014). Einstufung von Grenzverletzungen im Rahmen der Heilpädagogischen Früherziehung. Handlungsvorgaben/-empfehlungen für Mitarbeitende und Dienstleitungen. Greving, H. (2011). Heilpädagogische Professionalität. S. 17f, Stuttgart: Kohlhammer.

Völkerbund. (1924). Übereinkommen der Rechte des Kindes. Genfer Erklärung. USA: www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983207/index.html#ani1

UNO. (1948). Resolution der Generalversammlung. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf

UNO. (1989). Übereinkommen über die Rechte des Kindes. USA: www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983207/index.html

UNO. (2006). Übereinkommen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen. USA: www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20122488/index.html

Impressum

Herausgeber:

Berufsverband Heilpädagogische Früherziehung der deutschen, rätoromanischen und italienischen Schweiz, BVF

Gestaltung: Schalter&Walter GmbH

Redaktion und Korrektorat: Vorstand und Geschäftsstelle des BVF

www.frueherziehung.ch



Berufsverband
Heilpädagogische
Früherziehung